

Brüssel, den 12. Mai 2026  
(OR. en)

9232/26  
ADD 1

ENT 106  
CHIMIE 54  
MI 473  
IND 333  
COMPET 571  
ENV 507  
SAN 300

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	D(2026) 110163 annex
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Blei in bestimmtem Angelgerät

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument [...] (2026) XXX draft - D (2026) 110163/4 ANNEX.

---

Anl.: [...] (2026) XXX draft - D (2026) 110163/4 ANNEX



Brüssel, den **XXX**  
D110163/04  
[...] (2026) **XXX** draft

ANNEX

## **ANHANG**

**der**

### **VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Blei in bestimmtem Angelgerät**

## ANHANG

### ANHANG

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird wie folgt geändert:

1. In Eintrag 63 Spalte 2 werden folgende Absätze angefügt:

	<p>„21. Dürfen nicht für die Fischerei in Verkehr gebracht oder in der gewerblichen Fischerei verwendet werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) 1 % oder mehr des Gewichts beträgt; dies gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Gewichte oder Kunstköder mit einem Gewicht von 50 g oder weniger, die nicht von Buchstabe c dieses Absatzes erfasst werden, ab dem <i>[Amt für Veröffentlichungen: Datum <b>3 Jahre</b> nach Inkrafttreten dieser Verordnung einsetzen]</i>;</li><li>b) Gewichte oder Kunstköder mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger, aber mehr als 50 g, die nicht von Buchstabe c dieses Absatzes erfasst werden, ab dem <i>[Amt für Veröffentlichungen: Datum <b>5 Jahre</b> nach Inkrafttreten dieser Verordnung einsetzen]</i>;</li><li>c) Angeldraht und Drop-Shot-Gewichte ab dem <i>[Amt für Veröffentlichungen: Datum <b>6 Jahre</b> nach Inkrafttreten dieser Verordnung einsetzen]</i>;</li></ol> <p>22. Ab dem <i>[Amt für Veröffentlichungen: Datum <b>6 Monate</b> nach Inkrafttreten dieser Verordnung einsetzen]</i> müssen Einzelhändler, die Angelgewichte und Kunstköder mit beliebigen Abmessungen und beliebigem Gewicht vertreiben, deren Bleigehalt 1 % des Gewichts oder mehr beträgt, folgende Informationen in der Verkaufsstelle in unmittelbarer Nähe zu den genannten Produkten oder, bei Fernverkäufen, in dem entsprechenden Verkaufsangebot, deutlich sichtbar anbringen:</p> <p><i>„<b>ACHTUNG:</b> Dieses Produkt enthält Blei, das sehr giftig für die Umwelt ist und die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das ungeborene Kind schädigen könnte. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Blei in dem nachfolgend aufgeführten Angelgerät sind in der EU ab den folgenden Zeitpunkten beschränkt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li><i>– ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum <b>3 Jahre</b> nach Inkrafttreten dieser Verordnung einsetzen] für Gewichte und Kunstköder mit einem Gewicht von 50 g oder weniger</i></li><li><i>– ab dem [Amt für Veröffentlichungen: <b>5 Jahre</b> nach Inkrafttreten dieser Verordnung einsetzen] für Gewichte und Kunstköder mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger, aber mehr als 50 g</i></li><li><i>– ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum <b>6 Monate</b> nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einsetzen] für Angeldraht und Drop-Shot-Gewichte mit beliebigem Gewicht.</i></li></ul> <p><i>Weitere Informationen, auch über die Verfügbarkeit bleifreier Alternativen, können unter [www.echa.europa.eu] abgerufen werden.‘</i></p> <p>Die Informationen gemäß Unterabsatz 1 müssen in den Amtssprachen des</p>
--	--

Mitgliedstaats abgefasst sein, in dem sich die Verkaufsstelle befindet, oder, bei Fernverkäufen, in den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Fernverkauf angeboten wird, es sei denn der betreffende Mitgliedstaat bestimmt in Bezug auf die Sprachen etwas anderes.

23. Abweichend davon gelten die Absätze 21 und 22 nicht für

- a) Kunstköder aus Kupferlegierungen mit einem Bleigehalt (in Metall) von weniger als 3 % des Gewichts;
- b) Klemmgewichte mit einem Gewicht von 0,06 g oder weniger, die in auslaufsicheren und kindergesicherten Verpackungen in Verkehr gebracht werden.

Die Ausnahmeregelungen gemäß den Buchstaben a und b werden von der Kommission auf der Grundlage eines von der Agentur nach dem *[Amt für Veröffentlichungen: Datum 10 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einsetzen]* erstellten Berichts überprüft.

24. Abweichend davon gilt Absatz 21 Buchstaben a und b nicht für die Verwendung von Angelgewichten und Kunstködern, die vor dem *[Amt für Veröffentlichungen: Datum 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einsetzen]* bzw. vor dem *[Amt für Veröffentlichungen: Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einsetzen]* in der Union in Verkehr gebracht wurden.

25. Die Mitgliedstaaten können nationale Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit, die strenger sind als in den Absätzen 21 bis 24 vorgesehen, beibehalten, sofern diese Maßnahmen die beiden nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie sind am *[Amt für Veröffentlichungen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einsetzen]* in Kraft;
- b) Sie beschränken nur die Verwendung, nicht aber das Inverkehrbringen von bleihaltigen Kunstködern, Gewichten und Angeldraht.

26. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut dieser nationalen Bestimmungen gemäß Absatz 25 unverzüglich mit. Die Kommission macht den Wortlaut aller bei ihr eingegangen nationalen Maßnahmen unverzüglich öffentlich zugänglich.

27. Für die Zwecke der Absätze 21 bis 26 bezeichnet der Ausdruck:

- a) ‚Gewicht‘ eine Beschwerung, die an einer Angelschnur, einem Köder oder einem Fischnetz befestigt ist oder dazu bestimmt ist, daran befestigt zu werden, um die Angelschnur, den Köder oder das Fischnetz unter Wasser oder in einer bestimmten Position zu halten, nicht jedoch eine Beschwerung, die in ein Fischnetz oder eine Angelschnur eingeschlossen, darin integriert oder eingearbeitet ist;
- b) ‚Kunstköder‘ einen Gegenstand, der dazu verwendet wird, Fische oder sonstige Tiere anzulocken, sodass sie gefangen werden können;
- c) ‚Angeldraht‘ einen dünnen Strang aus Metall, der dazu bestimmt ist, in

	<p>kurze Stücke geschnitten und als Beschwerung verwendet zu werden, um Köder unter Wasser zu halten;</p> <p>d) ‚Drop-Shot-Gewicht‘ ein Gewicht, das dazu bestimmt ist, während der Verwendung absichtlich freigegeben zu werden;</p> <p>e) ‚Klemmgewicht‘ ein Gewicht aus kleinen Metallkugeln, das um eine Angelschnur geklemmt wird, um sie zu beschweren;</p> <p>f) ‚gewerbliche Fischerei‘ die als Gewerbe und nicht als Freizeitbeschäftigung ausgeübte Fischerei;</p> <p>g) ‚Angelgerät‘ Ausrüstung, darunter Gewichte, Kunstköder und Angeldraht, die in der gewerblichen Fischerei oder der Freizeitfischerei verwendet wird.“</p>
--	---